

# Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Gleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 123

Bad Homburg v. d. H., Mittwoch, den 25. September

1918

## Zuschläge zu der Kriegsversorgung der Witwen u. Waisen der Unterlassen

A. Hinterbliebene aus dem gegenwärtigen Kriege, die Familienunterstützung beziehen oder bezogen haben.

1. Mit Wirkung vom 1. 7. 1918 erhalten die Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterlassen aus dem gegenwärtigen Kriege, die Kriegswitwengeld oder Kriegswaisengeld gemäß §§ 19, 26, 44, 49 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. 5. 1907, § 2 Absatz 1 des Luftfahrersfürsorgegesetzes vom 29. 6. 1912 empfangen, Zuschläge zu diesen Kriegsfürsorgegebühren.

Voraussetzung ist, daß die Hinterbliebenen Familienunterstützung auf Grund des Gesetzes, betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. 2. 1888, 4. 8. 1914 beziehen oder bezogen haben.

2. Die Zuschläge betragen ohne Rücksicht auf den Dienstgrad des Verstorbenen monatlich:

- für die Witwe = 8 Mark,
- für die Halbwaise = 3 Mark,
- für die Vollwaise = 4 Mark;

sie sind im voraus zahlbar.

3. Die Zuschläge zu dem Kriegswaisengeld werden nur bis zum vollendeten 16. Lebensjahre gezahlt.

4. Werden die Kriegsversorgungsgebühren erst im Laufe eines Monats zuständig, so sind die Zuschläge vom ersten Tage des folgenden Monats an zu zahlen.

5. Die Zahlung der Zuschläge erfolgt gegen Vorlage einer Bescheinigung des Gemeindevorstehers usw. über die gezahlte Familienunterstützung, die bei der Postanstalt verbleibt.

Die Bescheinigung ist der Postanstalt, die das Kriegswitwengeld und das Kriegswaisengeld zu zahlen hat, vorzulegen. Diese Postanstalt zahlt die Zuschläge gegen Quittung und Angabe der Stammkartennummer und verabsolgt auch die Quittungsvordrucke. Die erste Quittung wird durch die Postanstalt ausgefertigt, die spätere Quittungsausfertigung hat der Empfänger zu besorgen.

Die Zuschläge sind erstmalig sogleich bei der Ablieferung der Bescheinigung der Ortsbehörden fällig, später aber zusammen mit den mit den Kriegsversorgungsgebühren gegen besondere Quittung abzuheben.

6. Die Bescheinigungen — i. Ziff. 5 — werden von dem Gemeindevorsteher usw. kostenlos ausgestellt werden.

B. Hinterbliebene aus dem gegenwärtigen Kriege, die keine Familienunterstützung beziehen oder bezogen haben, sowie Hinterbliebene aus früheren Kriegen.

1. Den Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterlassen aus dem gegenwärtigen Kriege, die Kriegswitwengeld oder Kriegswaisengeld gemäß §§ 19, 26, 44, 49 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. 5. 1907, § 2 Absatz 1 des Luftfahrersfürsorgegesetzes vom 29. 6. 1912 empfangen, die aber keine Familienunterstützung auf Grund des unter Abschnitt A, Ziff. 1 erwähnten Gesetzes beziehen oder bezogen haben, können mit Wirkung vom 1. 7. 1918 auf Antrag im Bedürfnisfalle Zuschläge zu diesen Kriegsversorgungsgebühren bewilligt werden.

Das Gleiche gilt für die Hinterbliebenen von Militär-

personen der Unterlassen aus früheren Kriegen, die Kriegsversorgung auf Grund der §§ 94 und 96 des Gesetzes vom 27. 6. 1871 und der §§ 14 und 15 A, B des Kriegsversorgungsgesetzes vom 31. 5. 1901 empfangen.

2. Anträge sind an das Versorgungsamt (Hinterbliebenenrentenabteilung) des 18. Armee-Korps in Frankfurt a. M. zu richten.

Zur Beschleunigung der Anträge dient es, wenn diese durch Vermittlung der ämtlichen Bezirksfürsorgestellen gestellt werden.

Damit einzelne Kriegswitwen sich keinen unerfüllbaren Hoffnungen hingeben, mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß für die Gewährung der Zulage Voraussetzung ist, daß entweder

Familienunterstützung gezahlt wurde bis zur Rentenzubewilligung, oder, wenn dies nicht der Fall, ein Bedürfnis für die Gewährung des Zuschlags vorliegt.

Bei denjenigen Hinterbliebenen die Familienunterstützung nicht bezogen haben, muß also bei Antragstellung zunächst die Bedürftigkeitsfrage entschieden werden.

Die Magistrate der Städte und Herren Bürgermeister der Landgemeinden ersuche ich die Beteiligten durch mehrmalige, öffentliche Bekanntmachung auf vorstehende Bestimmungen hinzuweisen mit dem Bemerken, daß diejenigen Hinterbliebenen (Witwen- und Waisen) welche Familienunterstützung bezogen haben, die zur Erlangung des Zuschlags erforderliche Bescheinigung vom 1. Oktober ds. Js. ab in Empfang nehmen können. Im Hinblick auf die noch nicht beendeten Vorarbeiten, sind nach Verfügung der kgl. Regierung vor dem 1. Oktober ds. Js. Bescheinigungen nicht zu erteilen.

Ueber die erteilten Bescheinigungen ist eine namentliche Liste zu führen, die ich mir bis zum 15. Oktober d. Js. einzureichen ersuche.

Alle Anfragen aus den beteiligten Kreisen sind an das „Kreiswohlfahrtsamt Bad Homburg v. d. H.“ zu richten.

Bad Homburg v. d. H., den 18. Sept. 1918.

Der Vorsitzende des Kreiswohlfahrtsamts.  
von Marr, Königl. Landrat.

### Verordnung

über Milchhöchstpreise für den Kreis Obertaunus.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden vom 4. September 1918, wird hiermit mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten für den Kreis Obertaunus angeordnet:

1. Der Höchstpreis für Milch beträgt:

50 Pfg. je Liter Vollmilch ab Stall.

54 Pfg. je Liter Vollmilch ab Versandstation bezw. Gemeindefammelstelle.

58 Pfg. je Liter Vollmilch Kleinhandelspreis.

45 Pfg. je  $\frac{3}{4}$  Liter Vollmilch Kleinhandelspreis.

30 Pfg. je  $\frac{1}{2}$  Liter Vollmilch Kleinhandelspreis.

15 Pfg. je  $\frac{1}{4}$  Liter Vollmilch Kleinhandelspreis.

2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Am gleichen Tage werden die denselben Gegenstand betreffenden Verordnungen des Kreis Ausschusses vom 22. Oktober 1917 aufgehoben.

3. Zuwiderhandlungen werden gemäß der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und der Versorgungsregelung vom 4. November 1915 bestraft. Auch kann auf Einziehung der Erzeugnisse, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob diese Erzeugnisse dem Täter gehören oder nicht.

Bad Homburg v. d. H., den 20. September 1918.

**Der Kreisausschuß  
von Marx.**

#### **Verordnung.**

##### **betr. Ausgabe von Krankenweißbrot.**

Auf Grund der §§ 58, 59, 61 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 425) wird für den Umfang des Obertaunuskreises folgendes angeordnet:

##### **§ 1.**

Die Abgabe und Entnahme von Krankenweißbrot ist nur auf Grund von Brotkarten zulässig, die auf der Vorderseite den von der Gemeindebehörde aufgedruckten Stempel „Weißbrot“ und auf der Rückseite das Siegel der Gemeindebehörde tragen. Militärpersonen darf Krankenweißbrot nur auf eine Bescheinigung der zuständigen Lazarettverwaltung verkauft werden.

##### **§ 2.**

Den nach der Mitteilung der ärztlichen Prüfungsstelle zum Bezug von Krankenweißbrot Berechtigten werden auf Verlangen derselben von ihrer Gemeindebehörde die ihnen zustehenden Brotkarten mit dem im § 1 angegebenen Vermerk und dem Siegel versehen.

##### **§ 3.**

Die Bäcker haben alle 14 Tage bei Einreichung der Brotkartenabschnitte und Verbrauchsnachweisungen die mit dem Stempel und Siegel versehenen Brotkartenabschnitte besonders gebündelt sowie eine besondere Nachweisung über den Verbrauch von Weizenmehl sowie die Bescheinigung der Lazarettverwaltungen über den Bezug von Weißbrot durch die Hand der Gemeindebehörden hier einzureichen.

##### **§ 4.**

Den Bäckern wird nur soviel Krankenweißmehl verabfolgt, als der von ihnen abgelieferten Zahl der gemäß § 3 abgelieferten Abschnitte entspricht.

##### **§ 5.**

Die Gemeindebehörden haben am Ende jedes Monats, erstmals am 30. Oktober die Namen und die Adresse aller zum Bezuge von Weißbrot Berechtigten unter Angabe der Dauer ihrer Bezugsberechtigung dem Kreis-Lebensmittelamt, Abt. B., mitzuteilen.

##### **§ 6.**

Zuwiderhandlungen gegen §§ 1 und 3 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte und Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Außerdem kann die zuständige Behörde den Betrieb schließen, wenn sich der Inhaber oder Betriebsleiter in der Befolgung seiner Pflichten unzuverlässig erweist.

##### **§ 7.**

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., 20. 9. 1918.

**Der Kreisausschuß des Obertaunuskreises.  
v. Marx.**

Bad Homburg v. d. H., 24. 9. 1918.

##### **Katasterblätter über gewerbliche Anlagen.**

Auf die zum 1. Oktober fällige Vorlage der Katasterblätter über gewerbliche Anlagen mache ich die Ortspolizeibehörden mit dem Ersuchen um rechtzeitige Einsendung der gehörig vervollständigten Blätter aufmerksam.

**Der Königl. Landrat.  
von Marx.**

#### **Bekanntmachung betreffend Rohschlächtereigewerbe.**

Auf Grund der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 14. Juni 1918 (R. G. Bl. S. 655) betr. Abänderung der Bekanntmachung über Pferdesfleisch vom 13. Dezember 1916 sind von uns auf ihren Antrag folgende Personen zum Handel innerhalb des Regierungsbezirks Wiesbaden zugelassen worden:

1. zum Ankauf von Schlachtpferden, zum Handel mit Pferdesfleisch und zum Betrieb des Rohschlächtereigewerbes:

Schwab Karl, Frankfurt a. M.,  
Spahn Wilhelm, Frankfurt a. M.,  
Fasel Franz, Höchst a. M.,  
Kaufmann Gustav, Oberlahnstein,  
Zinndorf Josef, Limburg a. Lahn,  
Hahnfeld Josef, Limburg a. Lahn,  
Lempp Wilhelm, Cronberg,  
Jensenberg Juda, Buchenau, Kr. Biedenkopf,  
Graf Nicolaus, Schierstein,  
Löwenthal Abraham, Schierstein,  
Kessler Hugo, Wiesbaden,  
Ullmann Eva, Wiesbaden,  
Weis Hermann, Erbenheim.

2. Zum Ankauf von Schlachtpferden und zum Handel mit Pferdesfleisch:

Aronthal Heymann, Rastätten,  
Stamm Hilda, Biebrich a. Rh.,

3. Zum Ankauf von Schlachtpferden:

Nichels Julius, Oberlahnstein,  
Jost Philipp, Eltville,  
Rahn Jakob, Wwe., Kettenbach, Untertaunus,  
Kaufmann Siegfried, Frankfurt a. M.,  
Kaufmann Josef, Frankfurt a. M.,  
Wolff Albert, Frankfurt a. M.

Anderen, als den von uns zugelassenen Personen, ist die Ausübung der genannten Gewerbe nicht mehr gestattet. Pferdebesitzer dürfen zur Schlachtung bestimmte Pferde nur an die genannten Personen abgeben. Die zugelassenen Händler haben eine Ausweiskarte erhalten, welche mit ihrem Lichtbild versehen sein muß. Sie haben die Ausweiskarte ständig bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Ausweiskarten sind auf jedenzeitigen Widerruf erteilt.

Frankfurt a. M., den 12. Sept. 1918.

**Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden.  
Der Vorsitzende.**

Bad Homburg v. d. H., 19. Sept. 1918.

Wird veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden und Kgl. Gendarmeriewachmeister ersuche ich, darauf zu achten, daß das Rohschlächtereigewerbe pp. nur von den mit Ausweiskarte der Bezirksfleischstelle versehenen Händlern ausgeübt wird und daß Schlachtpferde nur an die zum Handel zugelassenen Personen veräußert werden. Die Ausweiskarten sind widerruflich erteilt und können im Falle der Unzuverlässigkeit von der Bezirksfleischstelle jederzeit entzogen werden. Sofern Gründe bekannt werden, welche eine Entziehung der Ausweiskarte geboten erscheinen lassen, sind mir diese zu melden.

**Der Königl. Landrat.  
von Marx.**

##### **Betr. Zuweisung von Hülsenfrüchten.**

Das Preuß. Landesgetreideamt weist darauf hin, daß Anträge von industriellen Werken, Stadtverwaltungen usw. auf Sonderzuweisungen oder Gestattung des freihändigen Aufkaufes von Hülsenfrüchten zwecklos sind und sämtlich abgelehnt werden, da die Reichsgetreidestelle alle ersatzbaren Bestände zur Deckung des Bedarfs für Heer und Marine und zur gleichmäßigen Belieferung von Hülsen-

früchten an die in der Kriegswirtschaft tätige Bevölkerung braucht.

Hülsenfrüchte, die grün geerntet werden, aber dann nicht als Grüngemüse verbraucht, sondern durch Dörren haltbar gemacht worden sind, unterliegen der Beschlagnahme genau so wie ausgereifte Hülsenfrüchte. Nur die zur Verwendung als Frischgemüse angebauten und zu

diesem Zweck auch geernteten Hülsenfrüchte werden nicht von der Beschlagnahme getroffen.

Bad Homburg v. d. H., den 20. Sept. 1918.

Der Königl. Landrat.  
von Metz.

## Bekanntmachung über Sammlung von Bucheckern.

Auf Grund der Erlasse des Herrn Staatskommissars für Volksernährung und des Herrn Landwirtschaftsministers wird für den Bereich der Königl. Oberförsterei Homburg v. d. H. folgendes bestimmt:

1. Im Staatswald wird das Sammeln allgemein unentgeltlich gestattet. Von der Ausstellung von Erlaubnisscheinen wird abgesehen.
2. Gestattet wird die Verwendung von Planen, Harken, Besen und Sieben, sowie die Benutzung von Stangen beim Abschütteln tief hängender Äste. Verboten wird das Anschlagen und Anprellen der Stämme mit der Art, sowie das Abhauen und Abreißen von Ästen.
3. Bezüglich der Selbstverwertung wie der Ablieferung der gesammelten Bucheckern wird auf die bezüglichen Bestimmungen verwiesen.
4. Es empfiehlt sich nicht vor Anfang Oktober mit dem Sammeln zu beginnen, da die vorher abfallende Früchte meist taub und wurmfest, also unbrauchbar sind. Die Bucheln sind durch Ablüftung gut zu trocknen.
5. Vorstehende Bestimmungen gelten gleicherweise für die der Oberförsterei unterstehenden Gemeindewaldungen.

Bad Homburg v. d. H., den 22. September 1918.

Der Königl. Forstmeister:  
Kettner.

## Todes-Anzeige.

Heute entschlief sanft unsere liebe Schwester, Tante und Großtante

**Fräulein Dorothea Rauch**

was wir hierdurch allen Verwandten und Bekannten mitteilen.

Bad Homburg, den 24. September 1918.

Die trauernden Hinterbliebenen:

I. d. N.

**Katharina Nagel Wwe.**

Dem Wunsche der Verstorbenen entsprechend, findet die Beisetzung in der Stille statt.

## Abkehrscheine

zu beziehen durch die „Kreisblatt-Druckerei“ Bad Homburg.

## Wohnhaus

enthaltend 7 Zimmer, Küche und 4 Mansarden, zum 1. Oktober zu vermieten oder zu verkaufen.

Zu erfragen: Geschäftsstelle des Blattes.

## Haus

zum Alleinbewohnen mit mindestens 5 Zimmer elektr. Licht etc. und großem Obst- und Gemüsegarten in Gonzenheim oder nächster Nähe von Bad Homburg zu mieten oder kaufen gesucht.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle des Bl.

## Kl. Haus mit 2 Läden

zu verkaufen.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle des Bl.

## Schöne Wohnung

2 Zimmer u. Küche per sofort zu vermieten. **Wallstr. 4.**

## Holzkohlen empfiehlt

**Heinr. Schenderlein**

Kgl. Hoflieferant.

## Moderne Wohnung

6—8 Zimmer oder Haus möglich mit Zentralheizung und Garten ist Homburg oder Umgebung von zwei Damen zu mieten gesucht.

Angeb. an **Blascheck**, Mammolshain, Post Cronberg i. T.

## Ausgabe von Kartoffeln.

Nachdem die Stadt in den Besitz von Kartoffeln gelangt ist, sind wir in der Lage, auf die Kartoffelmarken für die Zeit vom 23. bis 29. September 5 Pfd. (Schwerarbeiter 7 Pfd.) auszugeben. Die Abgabe erfolgt im Adler und die Zahlung in den städtischen Verkaufsstellen Rathausladen und Laden Kirdorf in folgender Reihenfolge:

|                                                       |     |
|-------------------------------------------------------|-----|
| Donnerstag, den 26. September f. d. Anfangsbuchstaben | A—H |
| Freitag, den 27. " " "                                | J—R |
| Samstag, den 28. " " "                                | S—Z |

Die Ausgabe von Nahrungsmitteln als Ersatz für Kartoffeln wird mit dem heutigen Tage eingestellt.

Bad Homburg, den 25. September 1918.

**Der Magistrat.**  
Lebensmittelversorgung.

## Gasverbrauch einschränken.

Wir machen wiederholt auf die Vorschriften betr. Einschränkung des Gasverbrauchs lt. unserer Bekanntmachung vom 11. 8. 17 aufmerksam.

Der Gasverbrauch ist auf 80 vom H. gegen den Verbrauchsmonat des Vorjahres (1916) einzuschränken.

Bei Überschreitung der zulässigen Gasmenge wird für jedes mehr verbrauchte cbm. Gas ein Aufgeld von 50 Pfg. erhoben.

Bei Zuwiderhandlungen ist mit Absperrung der Gasleitung und mit Verhängung von Bestrafungen zu rechnen.

**Städt. Gas- u. Wasserwerk.**

## Möbiliar-Versteigerung.

Im gest. Auftrage werden **Donnerstag, den 26. September, nachmittags 2 Uhr** in **Obernursel (Tannus), Homburger Landstraße 12** folgende Gegenstände meistbietend gegen Baarzahlung versteigert:

1 Schlafzimmer Nußbaum poliert bestehend aus 2 Betten mit Sprungrahmen, 2 Nachtschränken mit weißer Marmorplatte, 1 3-türiger Spiegelschrank mit Facettespiegel, Waschkommode mit weißer Marmorplatte und Facettespiegelaufsatz, eichener Schreibtisch mit Stuhl, eichener Nachtschrank, eichenes Garderobengestell mit Spiegel-Auszugstisch, Bauern Tisch, Divan mit Umbau, Teppiche, 1 pol. Tisch, kleines Tischchen, 8 Stühle, 2 eiserne Bettstellen mit Strohsack, 2-türiger Eisschrank, Bügelofen mit Zubehör, Grubenpumpe mit Zubehör, Staubsauger, diverse Oelgemälde, Aquarelle, ausgestopfte Tiere, Hirschgeweihe, Hirschkopf, altd deutsches Trinkhorn, mehrere Aufstellsachen, Porzellan und Verschiedenes.

**Gottschalk, Auktionator.**

Besichtigung: **Donnerstag, den 26. September** von **Vormittags 10 Uhr ab.**

## Kurhaus Bad Homburg.

**Samstag, den 28. Sept. abends 8 Uhr**

im Speisesaal bei Restauration

## KABARETT.

Erstklass. Programm von Gesangs-, Tanz- und Vortragskünstlern.

**Eintrittskarten 2.— Mk.** Vorverkauf an der Kasse im Kurhaus.

## Möbiliar-Versteigerung.

**Freitag, den 27. September nachm. 2 1/2 Uhr** versteigere ich im gest. Auftrage im Saale zum Schweizerhof dahier nachstehende gut erhaltenen Möbiliargegenstände öffentl. freiwillig gegen Barzahlung an den Meistbietenden.

3 vollst. saubere pol. Betten mit Roßhaarmatratzen, 1 Sopha und 2 Sessel, 1 Chaiselongue nebst Decke, 1 Waschkommode mit weißer Marmorplatte, 3 geringere Waschtische, 2 Spiegel, 1 hochf. Vertikow Mahagoni, 1 Divan, 1 zweit. Kleiderschrank, 1 Geldkassette, div. sehr hübsche Bilder, 1 Badewanne, 5 versch. Betten teils mit Roßhaar, 1 Sopha, Aufstellsachen, ein zweiräd. Drückwagen und vieles ungenannte.

**Karl Knapp**

Auktionator & Taxator.

Quisenstraße 6.

Besichtigung von **vormittags 10 Uhr ab.**

## Holzversteigerung.

**Freitag, den 27. ds. Mts.** kommen im **Nieder-Erlenbacher Gemeindevald** zu Versteigerung:

7550 Buchenwellen

900 Eichenwellen

300 Birkenwellen

50 Kiefernwellen

**Zusammenkunft vormittags 10 Uhr oberhalb Dillingen am Eingang des Waldes.**

**Nieder-Erlenbach, den 18. September 1918.**

**Großh. Bürgermeisterei Nieder-Erlenbach.**

**E r l e m a n n.**